

BESCHLUSSVORLAGE V0604/24 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05-45400
	Telefax	3 05-45409
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
Datum	02.08.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	26.09.2024	Bekanntgabe	
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt und Neufassung Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt gemäß der Anlage 1 und die Neufassung der Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt gemäß der Anlage 2.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

V0271/21/ Erlass der Satzung und Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung)

V1022/22 Änderungen der Satzung und Wahlordnung des Jugendparlamentes Ingolstadt

Das Amt für Jugend und Familie und die Fachstelle Politische Bildung des Stadtjugendrings schlagen vor, die Legislaturperiode des derzeitigen Jugendparlaments um sechs Monate zu verlängern bis 31.12.2025.

Die Legislaturperiode des zum 01.01.2026 zu wählenden neuen Jugendparlaments wird sodann wieder regulär 24 Monate bis 31.12.2028 dauern.

Folgende Vorteile sind durch die Verlegung des Wahltermins und die damit verbundene Verlängerung der Wahlperiode bis Ende 2025 zu erwarten:

- Der Zeitraum für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche beinhaltet weniger Ferienzeiten (statt insgesamt vier Wochen Oster- und Pfingstferien gibt es nur eine Woche Herbstferien); die jungen Menschen haben mehr Zeit, sich für eine Kandidatur zu entscheiden und die Wahl zu bewerben. Ziel der Verlegung des Wahltermins ist mithin, die Erhöhung der Wahlbeteiligung zu erlangen.
- In dem neuen Wahlzeitraum finden keine Schulabschlussprüfungen statt; dadurch dürften sich die Chancen erhöhen, junge Menschen für die Kandidatur zu motivieren.
- Junge Menschen entscheiden sich zu Beginn eines Schuljahres eher für eine Kandidatur als zum Ende, wenn sich eine Ausbildung oder ein Studium anschließt.
- Nach der Wahl des Jugendparlaments Ende 2025 kann das neue Jugendparlament zu Beginn 2026 direkt in die Parlamentsarbeit eintreten, sodass eine lange Sommerpause von sechs bis acht Wochen vermieden wird.
- Das Budget des Jugendparlaments (30.000 € pro Jahr) ist mit den jeweiligen Haushaltsjahren der Stadt Ingolstadt kompatibel.

Mit der Verlegung des Wahltermins und damit einhergehend der Verlängerung der derzeitigen Wahlperiode bis Ende 2025 wird vorrangig das Ziel verbunden, die Wahlbeteiligung der jungen Menschen im Vergleich zu den beiden vorherigen Wahlen zu steigern, da weniger vielleicht demotivierende „Stolpersteine“ wie Abschlussprüfungen und Ferienzeiten im Wahlzeitraum liegen.

Die (Online-)Wahllokale schließen am Wahlstichtag bereits um 15 Uhr, die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt um 18 Uhr in der Fronte in der Regel unter Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Zwischen der Schließung der (Online-)Wahllokale und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss die Auszählung erfolgen. Eine spätere Bekanntgabe gestaltet sich aufgrund des jungen Alters der Kandidierenden schwierig.

Das Jugendparlament hat in seiner Sitzung am 10.05.2024 einer Verlängerung seiner Wahlperiode bis Ende 2025 zugestimmt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Änderungen den beiden nachfolgenden Synopsen zu entnehmen.

Jugendparlament Satzung Synopsis

Satzung 2022	Satzung 2024
<p>§ 2 Aufgaben (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden jungen Menschen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und</p>	<p>§ 2 Aufgaben (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu</p>

Stellungnahmen zu beraten. [...]	beraten. [...]
<p>§ 3 Rechte des Jugendparlaments [...] (2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rederecht, Beratung Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein. [...]</p>	<p>§ 3 Rechte des Jugendparlaments [...] (2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rederecht, Beratung Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein. [...]</p>
<p>§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden (1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt. [...]</p> <p>(2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben. Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler.</p>	<p>§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden (1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt. Mit Beschluss des Jugendparlaments und Zustimmung des Stadtrats kann am Ende einer Legislaturperiode unter besonderen, außergewöhnlichen Umständen der Wahltermin einmalig um maximal sechs Monate nach hinten verlegt werden. Die Amtszeit des Jugendparlaments verlängert sich in diesem Fall entsprechend.</p> <p>(2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben. Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler/Wählerin.</p>

(3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens **am 28. Tag** vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als **Kandidaten oder Kandidatinnen** aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als **Kandidatinnen oder Kandidaten** aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens **am 28. Tag** vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.

(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihre Wohnung oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlaments zugelassen werden. Der **Listennachfolger** rückt als Mitglied nach. Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des

(3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens **am 23. Tag** vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt **unter www.jupa-ingolstadt.de** eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als **Kandidaten/Kandidatinnen** aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als **Kandidaten/Kandidatinnen** aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens **am 40. Tag** vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.

(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihre Wohnung oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlaments zugelassen werden. Der **Listennachfolger/die Listennachfolgerin** rückt als Mitglied nach. Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der **Listennachfolger/die**

<p>abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger. [...]</p> <p>(6) Die Wahlzeit des Jugendparlaments beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, welcher der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht, spätestens Ende Juni des jeweiligen Wahljahres. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden, bis spätestens Ende Juli des jeweiligen Wahljahres. [...]</p> <p>(9) Die 25 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los. [...]</p>	<p>Listennachfolgerin. [...]</p> <p>(6) Die Wahlzeit des Jugendparlaments beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, welcher der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden. [...]</p> <p>(9) Die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los. [...]</p>
<p>§ 8 Vorstand [...]</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle politische Bildung) und vom Amt für Jugend und Familie unterstützt. [...]</p>	<p>§ 8 Vorstand [...]</p> <p>(2) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle Politische Bildung) und vom Amt für Jugend und Familie unterstützt. [...]</p>
<p>§ 10a Videokonferenzen</p> <p>(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/innen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn</p> <p>a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,</p>	<p>§ 10a Videokonferenzen</p> <p>(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/Jugendparlamentarierinnen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn</p> <p>a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,</p> <p>b) alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der</p>

<p>b) alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und [...] Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürgerinnen und Bürger werden vom Amt für Jugend und Familie veröffentlicht. [...]</p>	<p>Videokonferenz sich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und [...] Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürger/Bürgerinnen werden mit der Ladung durch das Jugendparlament veröffentlicht. [...]</p>
<p>§ 11 Beschlüsse des Jugendparlaments [...] (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, die Angelegenheiten des Stadtrates oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt. [...]</p>	<p>§ 11 Beschlüsse des Jugendparlaments [...] (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, die Angelegenheiten des Stadtrats oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt. [...]</p>

Jugendparlament Wahlordnung Synopsis

Wahlordnung 2022	Wahlordnung 2024
<p>§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Soweit eine Online-Wahl durchgeführt wird, sind den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. (2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten gebildet. (3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. Bei jeder Wahl sind dies 25 Stimmen je Wählerin/Wähler, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu 3 Stimmen vergeben werden können. (4) Gewählt sind die 25 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen.</p>	<p>§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Soweit eine Online-Wahl durchgeführt wird, ist den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. (2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Liste mit Kandidaten/Kandidatinnen gebildet. (3) Jeder Wähler/jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. Bei jeder Wahl sind dies 25 Stimmen je Wähler/Wählerin, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu drei Stimmen vergeben werden können. (4) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.</p>

[...]	[...]
<p>§ 2 Wahlzeit (1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. [...]</p> <p>(3) Sie endet in dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht, vs! Ende Juni des jeweiligen Wahljahres.</p>	<p>§ 2 Wahlzeit (1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Ausnahmen hiervon sind in § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament geregelt. [...]</p> <p>(3) Sie endet mit dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht.</p>
<p>§ 3 Wahlleitung & Wahlausschuss (1) Die Wahlorgane sind a. die Wahlleitung, b. der Wahlausschuss. (2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt 3 Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie, dem Stadtjugendring angehört und einer Person, die vom Jugendparlament benannt wird. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidatin/Kandidat für die Jugendparlamentswahl bewerben. [...]</p>	<p>§ 3 Wahlleitung und Wahlausschuss (1) Die Wahlorgane sind a. die Wahlleitung, b. der Wahlausschuss. (2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt drei Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie und dem Stadtjugendring angehört und eine Person, die vom Jugendparlament benannt wird. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat/Kandidatin für die Jugendparlamentswahl bewerben. [...]</p>
<p>§ 4 Wählerinnen/Wähler Verzeichnis (1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben. (2) Der Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments wird durch den Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin auf einen Werktag im Juni, alle 2 Jahre, beginnend ab 2023 festgelegt und soll spätestens 2 Monate vor dem Wahltag</p>	<p>§ 4 Wählerverzeichnis (1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen, die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben. (2) Der Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments wird alle zwei Jahre durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin auf einen Werktag im Dezember, beginnend ab 2025 festgelegt und soll spätestens zehn Wochen vor dem</p>

<p>öffentlich durch die Stadt Ingolstadt bekannt gemacht werden.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Ingolstädter jungen Menschen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl schriftlich zur Teilnahme an der Wahl und zur Kandidatur für das Jugendparlament aufgerufen.</p> <p>(4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Teilnahme und Kandidatur aufgefordert.</p>	<p>Wahlstichtag durch die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht werden. Liegen Wahlstichtage in den bayerischen Schulferien oder stehen Schulferien den Fristen zur Kandidatur entgegen, legt der Wahlausschuss den genauen Zeitplan fest. Ausnahmen zum Zeitpunkt des Wahlstichtags regelt § 4 Abs.1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Ingolstädter jungen Menschen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl schriftlich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl des Jugendparlaments aufgerufen.</p> <p>(4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Wahlteilnahme und Kandidatur aufgefordert.</p>
<p>§ 5 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Wahlvorschläge können ab dem 60.Tag bis inklusive dem 28. Tag vor dem Wahlstichtag gemäß § 4 Abs. 2 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag muss von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Wahlvorschläge können ab Bekanntgabe des Wahlstichtags bis einschließlich des 40. Tags vor dem Wahlstichtag gemäß § 4 Abs. 2 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag muss von dem Kandidaten/der Kandidatin selbst handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p>[...]</p>

§ 6 Zulassung & Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor **Beginn** dem Wahlstichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. (2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge. (3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.iupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag.

§ 6 Zulassung und Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. (2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge. (3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.iupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel & Stimmabgabe

(1) Spätestens **bis zum 15. Tag vor dem Wahlstichtag** wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten **per Dialogpost** zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. Der **QR-Code** für den Zugang zu der Internetseite, auf der die Wahlberechtigten Informationen zur Jupa-Wahl und zu den **Kandidatinnen/Kandidaten** finden und auf der sie mit dem personalisierten und technisch nur einmal gültigen Code ihre Stimmen abgeben können, wird ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. (2) Die Stimmabgabe **erfolgt im Zeitraum von 5 Werktagen, beginnend 4 Tage vor dem Wahlstichtag bis inklusive dem Wahlstichtag** in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) möglich.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Spätestens **zehn Werktagen vor dem Wahlstichtag** wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. Der **Link** für den Zugang zu der Internetseite, auf der die Wahlberechtigten Informationen zur Jupa-Wahl und zu den **Kandidaten/Kandidatinnen** finden und auf der sie mit dem personalisierten und technisch nur einmal gültigen Code ihre Stimmen abgeben können, wird ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. (2) Die Stimmabgabe **ist ab Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis einschließlich 15.00 Uhr am Wahlstichtag** in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten **möglich**. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) möglich.

<p>§ 8 Absage der Wahl & Nichtzustandekommen</p> <p>(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl zugelassen, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Absage der Wahl und Nichtzustandekommen</p> <p>(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl zugelassen, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 9 Wahlergebnis</p> <p>(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag ab 17:00 Uhr in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 5. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegeben gültigen Stimmen <p>(3) Gewählt sind die 25 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.</p> <p>(4) Alle nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, können nachrücken entsprechend der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen.</p> <p>(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.</p> <p>(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Soweit Ergebnisse im Rahmen der Online-Wahl gewonnen wurden, sind diese Daten nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren, wobei darauf zu achten ist, dass das gewählte Programm keine Zuordnung zulässt, welche Person welche Kandidatin/welchen Kandidaten gewählt hat.</p>	<p>§ 9 Wahlergebnis</p> <p>(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten 2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 5. die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen abgegeben gültigen Stimmen <p>(3) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.</p> <p>(4) Alle nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen, auf die Stimmen entfallen sind, können nachrücken entsprechend der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen nachrücken.</p> <p>(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.</p> <p>(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Soweit Ergebnisse im Rahmen der Online-Wahl gewonnen wurden, sind diese Daten nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren, wobei darauf zu achten ist, dass das gewählte Programm keine Zuordnung zulässt, welche Person welchen Kandidaten/welche Kandidatin gewählt hat.</p>